Universitätsstadt Tübingen

Kommunale Servicebetriebe Tübingen

Ibrahimovic, Miriam Telefon: 07071-204-1595

Gesch. Z.: KST / Ib/

Vorlage 298/2020 Datum 26.11.2020

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung

zur Behandlung im Gemeinderat

Betreff: Abwassergebührenkalkulation; Satzung zur Änderung der

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung; Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von

Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben

Bezug:

Anlagen: Anlage 1 Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung 2021 und 2022

Anlage 2 - Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche

Abwasserbeseitigung

Anlage 3 - Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von

Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

Beschlussantrag:

1. Die Gebührenkalkulation nach Anlage 1 wird beschlossen.

Dabei werden folgende Ermessensentscheidungen getroffen:

- a) Die vorhandene Kostenüberdeckung wird gemäß Ziffer 12 der Gebührenkalkulation ausgeglichen.
- b) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen werden aus dem fortgeschriebenen Anlagennachweis des Eigenbetriebs KST (Stand 31.12.2019) übernommen (Vgl. Ziffer 13 der Gebührenkalkulation.
- c) Der Abzug des Straßenentwässerungskostenanteils bei der Niederschlagswassergebühr erfolgt über die Berücksichtigung der Straßenflächen.
- d) Als Schmutzwassermenge werden 4.720.000 m³/Jahr prognostiziert.
- e) Als versiegelte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigung einfließt, werden 8.648.852 m² zugrunde gelegt. Hiervon entfallen 3.048.852 m² auf die öffentlichen Straßen- und Gehwegflächen und 5.600.000 m²auf die privaten Grundstücke.
- 2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung gemäß Anlage 2 wird beschlossen.
- 3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben gemäß Anlage 3 wird beschlossen.

Erläuterung:

Mit dem Beschlussantrag 1. wird die Gebührenkalkulation unter Einbezug der aufgeführten Ermessensentscheidungen beschlossen und die Höhe der einzelnen Gebührensätze festgelegt. Die Beschlussanträge 2. und 3. dienen im Anschluss zur Übertragung dieser Änderungen in die jeweiligen Satzungen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die letzte Neukalkulation der Abwassergebühren wurde zum 01.01.2019 vorgenommen. Der Vergleich mit anderen Städten zeigt, dass ein Zwei-Jahres-Rhythmus bei der Gebührenneukalkulation im Abwasserbereich die Regel darstellt. So können sprunghafte Entwicklungen bei der Gebührenhöhe vermieden werden, da es so möglich ist, rechtzeitig und flexibel auf veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren.

2. Sachstand

Die detaillierte Berechnung der zur Beschlussfassung stehenden Gebührensätze kann der Anlage 1 entnommen werden. Dieser Gebührenkalkulation liegen folgende Entscheidungen zugrunde:

a) Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Die laufenden Kosten der Abwasserbeseitigung beruhen auf den Planansätzen des Wirtschaftsplanentwurfs 2021 (Vorlage 800a/2020) der Kommunalen Servicebetriebe Tübingen.

b) Abschreibungen

Die gewählten Abschreibungssätze entsprechen den Richtwerten der AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums und den Richtwerten der KGSt. Die der vorliegenden Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen wurden dem Anlagennachweis zum 31.12.2019 (inkl. Fortschreibung und Prognosen für die Geschäftsjahre 2021 und 2022) der Kommunalen Servicebetriebe Tübingen entnommen.

c) Zinssatz

Der kalkulatorische Zinssatz beträgt 3,5 %.

d) Kostenaufteilung Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Für die Mischwasserkanalisation und Regenwasserbehandlungsanlagen wurde die Verteilung der laufenden Betriebskosten und der Einnahmen anhand der leistungsorientierten Berechnung des Straßenentwässerungsanteils vorgenommen. Dies bedeutet, dass die Kosten entsprechend der Nutzung – d.h. im Verhältnis des eingeleiteten Wassers – verteilt werden.

Der Anteil der Schmutzwasserbeseitigung beträgt hier 35,34 % und der Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung 64,66 %.

Die kalkulatorischen Kosten und Einnahmen wurden anhand der kostenorientierten Berechnung des Straßenentwässerungsanteils vorgenommen. Der Anteil der Schmutzwasser-

beseitigung beträgt damit 49,01 % und der Kostenanteil der Niederschlagswasserbeseitigung 50,99 %.

e) Straßenentwässerungsanteil

Der Straßenentwässerungskostenanteil dient als Ausgleich für die Entwässerung der Straßenflächen.

Dieser wurde durch den Ansatz der versiegelten Straßen- und Gehwegflächen bei der Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt 0,42 €/m². Der Kostenanteil für die Straßenentwässerung liegt um 0,04 €/m² höher als die "normale" Niederschlagswassergebühr, da für die Erstellung der Straßenflächen kein Abwasserbeitrag erhoben wird. Die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer werden aufgrund der bereits bezahlten Abwasserbeiträge bei der Niederschlagswassergebühr gegenüber den Straßenflächen entlastet.

f) Bemessungsgrundlagen

Als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung wurde ein jährlicher Schmutzwasseranfall in Höhe von 4.720.000 m³ prognostiziert. Dieser Ansatz erhöht sich zur letzten Gebührenkalkulation um 120.000 m³ (von 4.600.000 m³ auf 4.720.000 m³).

Bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr wurden die tatsächlich an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen gesamten versiegelten Grundstücksflächen in Höhe von 8.648.852 m² angesetzt.

Der Gesamtansatz beinhaltet den Anteil der versiegelten Straßen- und Gehwegflächen der Stadt Tübingen von 3.048.852 m².

g) Zisterneneinleitungen

Für die gebührenfreie Einleitung von Brauchwasser aus Zisternen werden die Kosten von städtischer Seite übernommen. Hierfür sind in der Kalkulation Einnahmen in Höhe von 3.380 Euro eingerechnet.

h) Gebührenobergrenzen

Für das Kalkulationsjahr 2021 wurde ein Ausgleich der Überdeckung aus der Gebührenausgleichsrückstellung in Höhe von 1.565.423 Euro vorgenommen. Für das Jahr 2022 waren es 1.582.672 Euro. Ohne den Ausgleich der bestehenden Überdeckung müsste eine Schmutzwassergebühr in Höhe von 1,67 €/m³ für das Jahr 2021 bzw. 1,68 €/m³ für 2022 und eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,43 €/m² für 2021 bzw. 0,44 €/m² für 2022 erhoben werden. Diese Kostensteigerungen lassen sich auf die steigenden Unterhaltungskosten und die steigenden kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung) zurückführen.

Als kostendeckende Gebührenobergrenzen ergeben sich, mit dem Ansatz der oben genannten Überdeckung, folgende Gebührensätze für die Jahre 2021 und 2022:

Schmutzwassergebühr: 1,41 €/m³-Frischwasser

(alte Gebühr: 1,41 €/m³)

Niederschlagswassergebühr: 0,38 €/m²-versiegelte Fläche und Jahr

(alte Gebühr: 0,38 € /m²)

Die weiteren kostendeckenden Gebührensätze – einschließlich für die Entsorgung von Klein-Kläranlagen und geschlossenen Gruben – ergeben sich für die Jahre 2021 und 2022 wie folgt:

Sonstige Einleitungen: 0,76 €/m³

(alte Gebühr: 0,82 €/m³)

Gebrachtes Wasser: 10,90 €/m³

(alte Gebühr: 10,40 €/m³)

Klärgebühr Kleinkläranlagen: 21,80 €/m³

(alte Gebühr: 20,80 €/m³)

Klärgebühr geschlossene Gruben: 2,73 €/m³

(alte Gebühr: 2,60 €/m³)

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, dem Beschlussantrag zu folgen und damit die Anpassung der einschlägigen Satzungen an die Ergebnisse der Abwassergebührenkalkulation zu beschließen.

4. Lösungsvarianten

Auf Grund gebührenrechtlicher Vorschriften ist eine Überdeckung aus den Vorjahren innerhalb 5 Jahren auszugleichen (Vgl. § 14, Abs. 2 KAG). Dadurch gibt es derzeit keine Handlungsspielräume bzw. keine weitere Lösungsvariante.

Die Gebührenbemessung unterliegt dem sogenannten Kostendeckungsprinzip. Danach sind die Gebührensätze so zu kalkulieren, dass die zu erwartenden Gebühreneinnahmen die Kosten der öffentlichen Einrichtung (hier: der öffentlichen Abwasseranlagen, d.h. Kanalnetz und Klärwerk) nicht übersteigen.